

Wende
punkte
der
Rechts
wissen

Aspekte des **schaft**
Rechts in der Moderne

Herausgegeben von Werner Heun
und Frank Schorkopf

Wallstein

Wendepunkte der Rechtswissenschaft

Wendepunkte der Rechtswissenschaft

*Aspekte des Rechts
in der Moderne*

Herausgegeben von
Werner Heun und
Frank Schorkopf



WALLSTEIN VERLAG

Inhalt

Vorwort	7
WERNER HEUN	
Die Entdeckung der Rechtsvergleichung	9
EVA SCHUMANN	
Auf der Suche nach einem Deutschen Privatrecht. Göttinger Beiträge zur Ausbildung einer neuen Wissenschaft . .	34
MARTIN AVENARIUS	
Erkenntnis- und Inspirationsquellen der modernen Wissenschaft vom römischen Zivilprozess. Bethmann- Hollwags Beitrag zu einer rechtswissenschaftlichen Wende . .	83
MARTIN AHRENS	
Von Hannover nach Berlin – Wegemarken der Prozessrechtsentwicklung	119
ALEXANDER BRUNS	
Die Privatversicherung zwischen Gefahrengemeinschaft und Individualvertrag	144
RÜDIGER KRAUSE	
Die Vergrundrechtlichung des Arbeitsverhältnisses	175
UWE MURMANN	
Die Liberalisierung des Strafrechts	209
GUNNAR DUTTGE	
Der reformierte Strafprozess: Entscheidende Wende in die rationale Moderne?	230
EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN	
Herausbildung eines modernen Verwaltungsrechts	247
PETER-TOBIAS STOLL	
Koordination, Kooperation und Konstitutionalisierung im Völkerrecht	273

HANS MICHAEL HEINIG

Die »Göttinger« Wissenschaft vom Staatskirchenrecht
1945-1969: Von der Koordinationslehre zu freien Kirchen
unter dem Grundgesetz 297

FRANK SCHORKOPF

Der Streit um die Entrechtlichung des Rechts.
Zur Methode des Rechts in der dynamischen
Selbstveränderung der Gesellschaft 334

Personen- und Stichwortverzeichnis 359

Autorinnen und Autoren 365

Vorwort

Die Rechtswissenschaft ist wie andere Wissenschaften auch durch Paradigmenwechsel gekennzeichnet. Selbst wenn die angesprochenen »Wendepunkte der Rechtswissenschaften« lange zurückliegen, wirken sie teilweise bis heute nach. Das Recht steht in einer stetigen Spannung zwischen Tradition und Innovation, zwischen Beharrung und Fortschritt, die in den einzelnen Rechtsgebieten unterschiedlich aufgelöst wird. Das Recht ist zugleich mit seinem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext untrennbar verbunden. Es reagiert auf gesellschaftliche Entwicklungen, es integriert die gesellschaftlichen Tatsachen und Realitäten in seine Normen, sucht Konflikte im Vorfeld zu vermeiden, und wenn sie gleichwohl auftreten, zu schlichten oder zu lösen. Das Recht ist politisches Gestaltungsinstrument, es steuert menschliches Verhalten durch seine normativen Vorgaben und sanktioniert Regelbrüche und Abweichungen. Die Wechselwirkungen mit der gesellschaftlichen Realität sind daher ebenso Gegenstand dieses Sammelbandes wie innerwissenschaftliche Tendenzen. Die Rechtswissenschaft ist zugleich aber auch – woran der Wissenschaftsrat jüngst erinnert hat – eine Grundlagenwissenschaft, die sich zweckfrei kümmert und danach strebt, die »Grenzen unseres Wissens« zu erweitern. Sie betreibt also nicht nur klassische Dogmatik, sondern erhebt den Anspruch, auch Zukünftiges in den Blick zu nehmen, Probleme durch neue Ansätze zu lösen.

Die Beiträge in diesem Buch sind entstanden aus einer Vorlesungsreihe im Wintersemester 2012/13 zur Feier des 275-jährigen Bestehens der Georg-August-Universität Göttingen. Die Autoren sind Mitglieder der Göttinger Juristischen Fakultät und Professoren anderer Fakultäten, deren akademischer Werdegang mit Göttingen verbunden ist. Sie reflektieren sachlich und biografisch die Rolle der Rechtswissenschaft in der Entwicklung aufgeklärten Denkens. Die Gründung der Göttinger Universität und ihre erste Blüte im 18. Jahrhundert ist in besonderem Maß von der Aufklärung geprägt und sie hat sich auch in der Folgezeit dieser Tradition sehr verpflichtet gefühlt. Es geht um den historischen Beitrag der Göttinger Rechtswissenschaft zum allgemeinen Rechtsdenken in der Moderne. In den Beiträgen wird je nach Sachgebiet in unterschiedlicher Weise deutlich, dass gerade Paradigmenwechsel von einzelnen herausragenden Gelehrten ausgelöst wurden, sosehr sie sich in die größeren Strukturen und Entwicklungslinien einfügten. Es kommt bis heute

entscheidend auf den einzelnen Forscher an, seine Motivation, seine Prägung, seine Art, die Dinge darzustellen und zuzuspitzen.

Für einen großzügigen Druckkostenzuschuss danken wir der Strohmeier-Stiftung sowie der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft.

Göttingen, im November 2013

Werner Heun
Frank Schorkopf

Die Entdeckung der Rechtsvergleichung

WERNER HEUN

I. Einleitung

Die formelle Einheit der Wissenschaft, wie sie einst durch die Gemeinsamkeit eines und desselben Gesetzbuches für den größten Teil Europas gegeben war, jenes Zusammenarbeiten der Jurisprudenz der verschiedensten Länder an demselben Stoff und derselben Aufgabe ist mit der formellen Gemeinschaft des Rechts für immer dahin; die Wissenschaft ist zur Landesjurisprudenz degradiert, die wissenschaftlichen Gränzen fallen in der Jurisprudenz mit den politischen zusammen. Eine demüthigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft! Aber es hängt nur von ihr selber ab jene Schranken zu überspringen und den Charakter der Universalität, den sie so lange besaß, in einer anderen Form als vergleichende Jurisprudenz sich für alle Folgezeit zu sichern. Die Methode wird eine andere, ihr Blick ein weiterer, ihr Urtheil ein reiferes, ihre Behandlung des Stoffs eine freiere werden, und so wird der scheinbare Verlust in der That zu ihrem wahren Heile ausschlagen, sie auf eine höhere Stufe der wissenschaftlichen Thätigkeit erheben.¹

Als der später in Göttingen lebende Rudolph von Jhering² im Jahr 1852 in seinem »Geist des römischen Rechts« diese Klage über die verlorene Einheit der europäischen Rechtswissenschaft erhebt und zugleich mit einer Vision einer zukünftigen Jurisprudenz verbindet,³ tritt die Rechtsvergleichung in Deutschland für längere Zeit in ein dunkles Zeitalter ein, bis sie am Anfang des 20. Jahrhunderts nicht nur wiederentdeckt, sondern im Grunde erst eigentlich in ihrer mo-

1 *Rudolph von Jhering*, Der Geist des römischen Rechts, Bd. I, 4. Aufl. 1878, S. 14 f.

2 Zu Jhering v. a. *Franz Wieacker*, Rudolph von Jhering, in: ders., Gründer und Bewahrer, 1959, S. 137 ff.; *Erik Wolf*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl. 1963, S. 622 ff.; *Okko Behrends*, Rudolph v. Jhering (1818-1892), in: Fritz Loos (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Göttingen, 1987, S. 229-269.

3 Zum Einfluss Jherings auf die Entwicklung der Rechtsvergleichung *Konrad Zweigert*, Jherings Bedeutung für die Entwicklung der rechtsvergleichenden Methode, in: Jherings Erbe, 1970, S. 240-251.

dernen Form durch Rechtsgelehrte begründet wird, die ebenfalls eng mit der Geschichte der Göttinger Fakultät verbunden sind, in erster Linie Ernst Rabel für das Zivilrecht, aber – weitaus weniger bekannt – auch Julius Hatschek für das Öffentliche Recht. Die neue Qualität und Ausrichtung dieser schon modernen Rechtsvergleichung in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts wird freilich nur erkennbar auf der Folie der älteren Schichten der Vergleichung im Recht, auf die schon Jhering zurückblicken und zurückgreifen konnte.

II. Vorgeschichte der Rechtsvergleichung

Rechtsvergleichung im eigentlichen, wörtlichen Sinn setzt erst um 1800 ein. Zwar wird gerne auch schon auf den berühmten Vergleich der 153 Verfassungen durch Aristoteles verwiesen, wovon einzig die Analyse der Verfassung Athens erhalten geblieben ist,⁴ aber diese Grundlage seiner Politikschrift⁵ ist doch vorrangig ein politischer,⁶ kein rechtlicher Vergleich,⁷ und die römischen Juristen verweigerten sich im Bewusstsein des hohen Entwicklungsstandes ihrer Jurisprudenz mit einer gewissen Arroganz jeglicher Relativierung ihrer Rechtsordnung durch Vergleich.⁸ Sieht man von vereinzelt verglichenen Beobachtungen anderer Rechtsordnungen in der frühen Neuzeit⁹ und den aus dem Geist der Frühaufklärung geborenen, theoretischen

4 *Aristoteles*, *Der Staat der Athener* (Athenaion Politeia).

5 *Aristoteles*, *Politik* (Politeia).

6 Auch bei Platons *Nomoi* werden die politischen Verfassungen lediglich zur Konstruktion eines Idealstaats herangezogen.

7 Von *Theophrast*, *Über die Gesetze*, sind lediglich Fragmente erhalten, hier findet sich aber wohl noch am ehesten ein Vorläufer der Rechtsvergleichung.

8 *Cicero*, *De oratore*, I, 44, 197 meinte abfällig: »Incredibile est enim, quam sit omne ius civile praeter hoc nostrum inconditum ac paene ridiculum«; vgl. ferner *Leopold Wenger*, *Römisches Recht und Rechtsvergleichung*, *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 14 (1920) S. 1-26, 106-145 (107ff.); *Walther Hug*, *The History of Comparative Law*, *Harvard Law Review* 45 (1932), S. 1027-1070 (1030ff.).

9 So etwa durch *Fortescue*, *De laudibus legum Angliae* im 15. Jh., weitere Hinweise bei *Leontin-Jean Constantinesco*, *Rechtsvergleichung*, Bd. I, 1971, S. 73ff.; *Hug*, *History* (Fn. 8), S. 1039ff.; auch die sog. Differentienliteratur, die vor allem *ius canonicus* und römisches *ius civile* vergleicht, war noch keine Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne, s. dazu *Heinz Mohnhaupt*, *Die Differentienliteratur als Ausdruck eines methodischen Prinzips früher Rechtsvergleichung*, in: *Excerptiones iuris. Studies in Honor of André Gouron*, 2000, S. 439-458 (441).

Forderungen nach einer Befreiung aus dem engen Blickwinkel des nationalen Rechts durch Francis Bacon 1643¹⁰ sowie nach einer vergleichenden Darstellung des Rechts aller Länder und Zeiten in einem *Theatrum legale* durch Leibniz 1667 ab,¹¹ gewinnt die Vergleichung als allgemeines Mittel der Erkenntnis erst im aufklärerischen 18. Jahrhundert in den verschiedenen sich ausdifferenzierenden Wissenschaften zunehmend Bedeutung.¹² Auf den verschiedensten Gebieten werden systematische Vergleiche vorgenommen und neue Forschungsfelder eröffnet, von der Anatomie (Grew 1675, Cuvier 1800)¹³ über die Kunstgeschichte (Winckelmann 1764)¹⁴ und Kultur (Vico 1725)¹⁵ bis zu Sprachen (Adelung 1776),¹⁶ Religionen (Lessing 1779)¹⁷ und politischen Systemen (Montesquieu 1748).¹⁸ Insbesondere der vergleichende Ansatz in »De l'Ésprit des Lois« von Montesquieu hat in Deutschland nachhaltig gewirkt¹⁹ und auch die Rechtswissenschaft stark beeinflusst. Namentlich an der Göttinger Universität findet die Statistik als vergleichende Staatenkunde, die ebenso das Recht umfasst, in Achenwall ihren Begründer,²⁰ und der Göttinger Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter fordert eine empirisch-enzyklopädische Vergleichung des Staatsrechts verschiedener Staaten,²¹ die

- 10 *Francis Bacon*, De dignitate et augmentis scientiarum, 1623, bk VIII, c. 3, in: ders., Works, 10 vols. London 1824, vol. VII, S. 53 ff. (438 f.).
- 11 *Gottfried Wilhelm Leibniz*, Nova Methodus Discendae Docendaeque iurisprudentiae (1667), Leipzig/Halle 1748 (Ndr. 1974), pars specialis § 29, S. 53 f.
- 12 Vgl. *Heinz Mohnhaupt*, Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht vom späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: ders., Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht, 2000, S. 401-436 (411 ff.), auch zum unmittelbar Folgenden; allgemein zur Wissenschaftsentwicklung in Deutschland im 18. Jahrhundert: *Rudolf Vierhaus* (Hrsg.), Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, 1985.
- 13 Herausragender Vertreter in Göttingen *Johann Friedrich Blumenbach*, Handbuch der vergleichenden Anatomie, Göttingen 1805.
- 14 *Johann Winckelmann*, Geschichte der Kunst des Alterthums, 2 Bde., Dresden 1764-67.
- 15 *Gianbattista Vico*, Die neue Wissenschaft, 1744, erstmals 1725.
- 16 *Johann Christoph Adelung*, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, 5 Bde., Leipzig 1774-1786.
- 17 *Gotthold Ephraim Lessing*, Nathan der Weise, 1779.
- 18 *Charles Montesquieu*, De l'Ésprit des Loix, 1748.
- 19 Vgl. *Rudolf Vierhaus*, Montesquieu in Deutschland, Der Staat 6 (1967), S. 175-196, auch in: ders., Deutschland im 18. Jahrhundert, 1987, S. 9 ff.
- 20 *Gottfried Achenwall*, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker, Göttingen 1749.
- 21 *Johann Stephan Pütter*, Neuer Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie, Göttingen 1767, S. 29 (§ 52); zu Pütter vgl. hier nur *Christoph*

breit rezipiert und umgesetzt wird.²² Einerseits sollte die Rechtswissenschaft über das Bücherstudium hinaus auch auf praktischen Erfahrungen beruhen.²³ Andererseits war der enzyklopädische Anspruch denkbar umfassend und schloss Naturwissenschaften, Sprache, Statistik und vor allem die »Geschichte der politischen Verhältnisse, der Verfassung, der Gesetzgebung und der Cultur aller Zeiten und Völker (Universalgeschichte), und besonders der Europäischen Hauptnationen (Europäische Staatengeschichte)« ein.²⁴

Freilich fehlt diesen empirisch und enzyklopädisch ausgerichteten Materialsammlungen noch weitgehend die leitende Perspektive und Fragestellung. Es sind damit aber Grundlagen für einen ersten Aufschwung der Rechtsvergleichung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelegt, deren Anstoß und Grundzüge in einem Zitat von Anselm von Feuerbach von 1833 pointiert aufscheinen:

Warum hat der Anatom seine vergleichende Anatomie? Und warum hat der Rechtsgelehrte noch keine vergleichende Jurisprudenz? Die reichste Quelle aller Entdeckungen in jeder Erfahrungswissenschaft ist Vergleichung und Kombination. Nur durch mannigfaltige Gegensätze wird das Entgegengesetzte vollständig klar; nur durch Betrachtung der Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten und der Gründe von beiden wird die Eigenthümlichkeit und innere Wesenheit jeden Dinges erschöpfend ergründet. So wie aus der Vergleichung der Sprache die Philosophie der Sprache, die eigentliche Sprachwissenschaft hervorgeht; so auch aus der Vergleichung der Geseze und Rechtsgewohnheiten der verwandesten, wie der fremdartigsten Nationen aller Zeiten und Länder, die Universal-Jurisprudenz, die Gesezwissenschaft ohne Beinamen, welche aber jeder besonders benannten Gesezwissenschaft erst ihr wahres kräftiges Leben verleiht.²⁵

Link, Johann Stephan Pütter (1725-1807). Staatsrecht am Ende des Alten Reichs, in: Loos, Rechtswissenschaft (Fn. 2), S. 75-99.

²² *Heinz Mohnhaupt*, Vergleichung (Fn. 12), S. 415 ff.

²³ *Johann Nepomuk Wenig*, Lehrbuch der Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Landshut 1821, S. 408.

²⁴ *Christian Friedrich Mühlenbruch*, Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie des positiven in Deutschland geltenden Rechts. Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Rostock u. a. 1807, S. 485 (§ 291), zu Mühlenbruch vgl. *Hans-Ulrich Stühler*, Die Diskussion um die Erneuerung der Rechtswissenschaften 1780-1815, 1978, S. 160 ff.

²⁵ *Paul Johann Anselm von Feuerbach*, Blick auf die deutsche Rechtswissenschaft, in: ders., Kleine Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833, S. 152-177 (163) (erstmal 1810).

Feuerbach knüpft damit zum einen an Montesquieu und zum anderen an den Göttinger Juristen Gustav Hugo (1764-1844) an,²⁶ der dem bis dahin vorherrschenden Naturrecht der Aufklärung eine positivistische Wendung²⁷ gibt, das Naturrecht als Maßstab des positiven Rechts ablehnt und stattdessen die »Vergleichung verschiedener Rechtssysteme« als Grundlage einer »Philosophie der Gesetzgebung« fordert.²⁸

Drei Charakteristika dieser ersten Phase der Rechtsvergleichung treten in diesem Zitat hervor, nämlich die Anknüpfung an die allgemeinen Tendenzen der Vergleichung, die Konzentration auf den Gesetzesvergleich, die auch als *legislation comparé* bezeichnet wird, und schließlich die historische Orientierung. Erstens schließt die Jurisprudenz sich damit an die anderen Wissenschaften mit ihren Vergleichen an und versteht sich als Erfahrungswissenschaft. In Abgrenzung zur spekulativen Philosophie sowie zum klassischen Naturrecht mit seiner Vermengung aktueller rechtlicher Regelungen und idealer Normen wird die positive Rechtswissenschaft zur Empirie verpflichtet.²⁹ Empirie heißt hier Berücksichtigung der Praxis. »Der Hauptzweck aller Jurisprudenz« ist die »Anwendung auf das wirkliche Leben«.³⁰

Zweitens ist Rechtsvergleichung Gesetzesvergleichung mit dem Ziel einer besseren Gesetzgebung und Gesetzgebungswissenschaft. Diese Form der sogenannten legislativen Rechtsvergleichung ist auch

26 Paul Johann Anselm Feuerbach, Blick (Fn. 25), S. 170; zu Feuerbach auch Hans-Ulrich Stübler, Diskussion (Fn. 24), S. 196 ff.

27 Zur Konzeption des positiven Rechts um 1800 s. Jürgen Blühdorn, Zum Zusammenhang von »Positivität« und »Empirie« im Verständnis der deutschen Rechtswissenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: ders./Joachim Ritter (Hrsg.), Positivismus im 19. Jahrhundert, 1971, S. 123-159 (124 ff.).

28 Gustav Hugo, Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 1. Band, Berlin 1799, S. 88; vgl. hierzu auch Heinz Mohnhaupt, Universalgeschichte, Universaljurisprudenz und rechtsvergleichende Methode im Werk P.J.A. Feuerbachs, in: ders., Historische Vergleichung (Fn. 12), S. 437-470 (442 ff.), zu Hugo auch Hans-Ulrich Stübler, Diskussion (Fn. 24), S. 134 ff.; Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 378 ff.

29 Paul Johann Anselm Feuerbach, Ueber Philosophie und Empirie in ihren Verhältnissen zur positiven Rechtswissenschaft. Eine Antrittsrede, Landshut 1804 (Ndr. 1969); dazu Heinz Mohnhaupt, Universalgeschichte (Fn. 28), S. 452 ff.; s.a. Hugo, Lehrbuch (Fn. 28), S. 12 (§ 15); Hans-Ulrich Stübler, Diskussion (Fn. 24), S. 147; Jürgen Blühdorn, Zusammenhang (Fn. 27), S. 130 ff.; zur Abwendung vom Naturrecht wegen der scharfen Unterscheidung zwischen Erfahrungssätzen und Erkenntnissen der reinen Vernunft Mathias Reimann, Nineteenth Century German Legal Science, Boston College Law Review 31 (1990), S. 837-897. (845 f.)

30 Paul Johann Anselm Feuerbach, Philosophie (Fn. 29), S. 96.

der Hauptzweck der wichtigsten rechtsvergleichenden Zeitschrift im frühen 19. Jahrhundert im deutschen Sprachraum, der »Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes«, die 1829-1852 erschien und von Carl Josef Anton Mittermaier und Karl Salomo Zachariae, später von Robert v. Mohl herausgegeben wurde.³¹ Diese Gesetzesvergleiche sind eine Konsequenz der Auflösung der früheren, im römischen gemeinen Recht fundierten Einheit der europäischen Rechtswissenschaft und des Rechts im Gefolge der Ausbildung der Nationalstaaten und der sich ausbreitenden Kodifikationen in diesen Staaten, die zunächst wie das ältere ständische Auffassungen verhaftete Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 oder der für die moderne Rechtsentwicklung wegweisende Code Napoléon von 1804 ohne ausländische Vorbilder und rechtsvergleichende Ansätze entstanden.³² Freilich darf die Fragmentierung durch die nationalen Kodizes im 19. Jahrhundert nicht überschätzt werden. In Preußen wie in Frankreich blieb das gemeine römische Recht noch bis in die Mitte des Jahrhunderts in Praxis und Wissenschaft gültig.³³ Gerade in Deutschland bricht aber am Ende des Vormärz eine Phase der Rechtsvereinheitlichung und Kodifikation der verschiedenen Rechtsgebiete an, die zunächst vor allem das Handelsrecht erfasst und in das auf eingehender Rechtsvergleichung beruhende Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 mündet. Das gilt aber ebenso für das Aktienrecht und das Bürgerliche Gesetzbuch, bei dem der gesamte deutsche Rechtskreis gründlich in die Vorüberlegungen und die Entwurfsfassung einbezogen wurde.³⁴ Diese legislative Rechtsvergleichung, die neben der wissenschaftlich-rechtspraktischen Rechtsvergleichung eine der beiden »klar unterscheidbaren Wurzeln« der heutigen Rechtsvergleichung darstellt,³⁵ ist auch heute

31 Dazu auch Heinz Mohnhaupt, Vergleichung (Fn. 12), S. 420ff.; *Constantiniano*, Rechtsvergleichung (Fn. 9), S. 107ff.

32 Vgl. Helmut Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. II, 19. Jahrhundert, 1989, S. 7ff., 14f.; Reinhard Zimmermann, Codification: History and Present Significance of an Idea, *European Review of Private Law* 3 (1995), S. 95-120; ferner Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte* (Fn. 28), S. 322ff.

33 Jörn Eckert, Gesetzesbegriff und Rechtsanwendung im späten Naturrecht, *Der Staat* 37 (1998), S. 571-590 (580ff.); Rechtsanwendung Reinhard Zimmermann, Heutiges Recht, Römisches Recht und heutiges römisches Recht, in: *Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik*, 2000, S. 1-39 (3f.)

34 Vgl. Helmut Coing, Rechtsvergleichung als Grundlage von Gesetzgebung im 19. Jahrhundert, *Ius Commune* 7 (1978), S. 160-178; Bernhard Großfeld, Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung, 1984, S. 37ff.

35 Konrad Zweigert/Heinz Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Aufl.